

# **Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien**

## **1. Abschnitt Geschäftsordnung**

### **Allgemeines**

§ 1. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.

(2) Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung der Universität sowie dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, in Ausübung ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben angemessenen Sorgfalt verpflichtet.

(5) Zum Zweck der Information und Koordination hält das Rektorat Besprechungen mit Vertreter(inne)n der anderen obersten Leitungsorgane der Universität, mit den Departmentleiter(innen), mit Vertreter(inne)n der Betriebsräte, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Zentralen Serviceeinrichtungen ab.

(6) Die Zentralen Serviceeinrichtungen (Dienstleistungseinrichtungen) der Universität unterstützen die Mitglieder des Rektorats bei der Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben. Zusätzlich kann das Rektorat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Stabsstellen einrichten. Der vom Rektorat einzurichtenden Geschäftsstelle des Rektorats obliegen die Vorbereitung, die Protokollierung und Dokumentation sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des Rektorats.

### **Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen**

§ 2. (1) Sitzungen des Rektorats im Rahmen der laufenden Geschäftsführung finden grundsätzlich einmal pro Woche statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das jeweilige Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.

(2) Die Sitzungen des Rektorats werden von der Rektorin (vom Rektor) formlos einberufen und geleitet.

(3) Die Tagesordnung wird von der Rektorin (vom Rektor) erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung auf elektronischem Weg an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied des Rektorats inhaltlich vorbereitet. Die Sitzungsunterlagen stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung im Büro der Rektorin (des Rektors) zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rektorats bereit.

(5) Auf Antrag eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(7) An den Sitzungen nehmen die Rektorin (der Rektor), die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren mit Stimm- und Antragsrecht sowie ein(e) von der Rektorin bestimmte(r) Mitarbeiter(in) der Universität als Schriftführer(in) teil. Auf Beschluss des Rektorats können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Auskunftspersonen beigezogen werden.

(8) Die Mitglieder des Rektorats, die (der) Schriftführer(in) und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Auskunftspersonen sind von der (vom) Vorsitzenden auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(9) In jeder Rektoratssitzung hat jedes Mitglied des Rektorats kurz aus seinem Aufgabenbereich zu berichten.

### **Beschlussfassung und Protokollierung**

**§ 3.** (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt durch die in den Sitzungen des Rektorats zu fassenden Beschlüsse, soweit nicht bestimmte Geschäftsbereiche durch die Geschäftsverteilung einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur Entscheidung namens des Rektorats übertragen sind.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nur zwei Stimmen führen darf.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt die (der) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung, jedoch ist über einen weitergehenden vor einem engeren Antrag abzustimmen.

(4) Die Abstimmungen erfolgen offen.

(5) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, sofern Abs. 6 nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin (des Rektors) den Ausschlag.

(6) Beschlüsse in den in § 10 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten sind einstimmig zu fassen. Nur in diesen Angelegenheiten sind Stimmenthaltungen zulässig.

(7) In dringenden Fällen können über Entscheidung der Rektorin (des Rektors) auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie Willensbildungen auf elektronischem Weg stattfinden, sofern kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Die Frist für diese Form der Stimmabgabe wird ebenfalls von der Rektorin (vom Rektor) festgesetzt. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, von der (dem) Vorsitzenden und der (dem) Schriftführer(in) zu unterfertigen und längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der anwesenden Mitglieder des Rektorats, der Schriftführerin (des Schriftführers) und der Auskunftspersonen,
3. Namen der abwesenden Mitglieder des Rektorats samt Abwesenheitsgrund,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. endgültige Tagesordnung,
6. allfällige Befangenheit von Mitgliedern,
7. Genehmigung des bzw. Einsprüche gegen das Protokoll(s) der letzten Sitzung,
8. Beschlüsse im Umlaufweg oder auf elektronischem Weg seit der letzten Sitzung,
9. alle Anträge und Beschlüsse samt zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen,
10. allfällige Sondervoten und Protokollerklärungen.

(9) Die Beschlüsse des Rektorats werden unter Angabe der Geschäftszahl und der zuständigen Ansprechperson den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Wege des Vizerektors für Personal und Recht im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

### **Berichte und Anträge an den Universitätsrat**

**§ 4.** (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat von der Rektorin (vom Rektor) vorzulegen.

#### **Stellvertretung**

**§ 5.** (1) Die Stellvertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität einvernehmlich festzulegen.

#### **Zeichnungsbefugnisse**

**§ 6.** (1) Schriftstücke in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin (vom Rektor) zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Rektorin (des Rektors) sind diese Schriftstücke von der (dem) Vizerektor(in) zu unterzeichnen, in deren (dessen) Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung fällt. Schriftstücke in Angelegenheiten, für die die Vorbereitung der Entscheidung der Rektorin (dem Rektor) zukommt, werden bei Verhinderung der Rektorin (des Rektors) von ihrer (seiner) Stellvertreter(in) (§ 5 Abs. 1) unterzeichnet.

(2) Andere Schriftstücke werden von jenem Mitglied des Rektorats unterzeichnet, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist; im Verhinderungsfall unterzeichnet die (der) betreffende Stellvertreter(in).

#### **Befangenheit**

**§ 7.** (1) Für die Befangenheit von Mitgliedern des Rektorats gilt § 7 AVG sinngemäß.

(2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung des betreffenden Tagesordnungspunktes einer Sitzung des Rektorats nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

(3) Eine einem Mitglied des Rektorats zur selbständigen Erledigung übertragene Angelegenheit ist im Falle der Befangenheit des zuständigen Mitglieds von dessen (deren) Stellvertreter(in) zu übernehmen.

## **2. Abschnitt Geschäftsverteilung**

### **Übertragung von Aufgabenbereichen**

**§ 8.** (1) In der gesondert zu beschließenden Geschäftsverteilung erfolgt die Definition und Zuordnung jener Geschäftsbereiche und Aufgaben, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche Angelegenheiten von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Die Rektorin (Der Rektor) und die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sind zur selbstständigen Erledigung und Vertretung der ihnen gemäß Gesetz bzw. der Geschäftsverteilung übertragenen Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet. Diese Geschäftsverteilung enthält weiters die Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, die von bestimmten Vizerektor(inne)n im Auftrag der Rektorin (des Rektors) wahrzunehmen sind. Überdies sind in dieser Geschäftsverteilung auch die Unterschriftsbefugnis der einzelnen Mitglieder des Rektorats festzulegen.

(3) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Rektorats vorzusehen, die oder der über die aktuellen Entscheidungsfindungsprozesse zu informieren ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Rektorats verpflichtet, sich wechselseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht ihr oder sein Aufgabengebiet betreffen.

## **Sonderregelungen**

**§ 9.** (1) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Mitglieder des Rektorats, ist bei der Entscheidung einvernehmlich vorzugehen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Rektorat.

(2) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von der Rektorin (vom Rektor) und der (dem) sachlich zuständigen Vizerektor(in) zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit dem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Mitglied des Rektorats. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftsbereich der Rektorin (des Rektors), ist die Mitunterzeichnung durch die (den) für Finanzen zuständige(n) Vizerektor(in) notwendig. Diese Rechtsgeschäfte sind dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 21 Abs. 1 Z 11 Universitätsgesetz 2002)

### **Entscheidungen des Rektorats**

**§ 10.** (1) In den in Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten hat das Rektorat gemeinsam zu entscheiden.

(2) In folgenden Angelegenheiten sind einstimmige Beschlüsse des Rektorats erforderlich:

1. Entwurf der Satzung oder einer Satzungsänderung,
2. Entwurf der Leistungsvereinbarung,
3. Entwicklungsplan,
4. Organisationsplan,
5. Standortentscheidungen für die Universität,
6. Wissensbilanz,
7. Leistungsbericht,
8. Rechnungsabschluss,
9. Geschäftsordnung des Rektorats,
10. Geschäftsverteilung des Rektorats.

(3) In folgenden Angelegenheiten sind die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen:

1. Bestellung und Abberufung der Leiter(innen) von Organisationseinheiten (Departments) und deren Stellvertreter(innen),
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiter(inne)n der Organisationseinheiten (Departments),
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den Organisationseinheiten (Departments und Zentralen Serviceeinrichtungen),
4. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen (Leiter) der Zentralen Serviceeinrichtungen und deren Stellvertreter(innen) sowie Abschluss von Zielvereinbarungen mit diesen Personen,
5. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen (Änderungen von) Curricula (Studienplänen),
6. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studienrichtungen und Curricula,
7. Vorschläge zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten,
8. Vorschlag an den Senat für die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden,
9. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
10. Budgetzuteilung innerhalb der Universität,
11. Einrichtung eines Rechnungswesens samt Erlassung von Gebarungsrichtlinien und Entscheidung über Bankverbindungen,
12. Einrichtung eines Berichtswesens,
13. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002,
14. Bauprojekte,
15. Entscheidungen, die eine über die Funktionsperiode des Rektorats hinausgehende Bindung der Universität zur Folge haben,
16. Gründung von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen oder Beteiligung daran,
17. Abschluss von Partnerschaften mit Universitäten im Ausland,

18. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats (2/3-Mehrheit erforderlich),
19. Entsendung von zwei Beisitzern in die Schlichtungskommission,
20. Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin samt Stellvertretung in den Dachverband der Universitäten,
21. Ehrungen durch die Universität,
22. in den Fällen des § 9 Abs. 1 zweiter Satz.

### **3. Abschnitt In-Kraft-Treten**

**§ 11.** (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 5. November 2007 beschlossen und war gemäß Beschluss des Universitätsrates vom 5. Dezember 2007 vorläufig anzuwenden.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde gemäß Beschluss des Rektorats vom 8. Jänner 2008 gemeinsam mit der Geschäftsverteilung des Rektorats nochmals dem Universitätsrat vorgelegt und von diesem am 21. Jänner 2008 genehmigt. Sie tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ersetzt die im Mitteilungsblatt 2007/08 unter Nr. 95 verlautbarte vorläufige Fassung der Geschäftsordnung.

(3) Gleichzeitig tritt die am 8. September 2003 vom Rektorat beschlossene und am 1. Oktober 2003 vom Universitätsrat genehmigte bisherige Geschäftsordnung des Rektorats (Mitteilungsblatt Nr. 12 aus 2003/2004) außer Kraft.

(4) Spätere Änderungen der Geschäftsordnung treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:  
Die Rektorin:  
Dipl.Ing. Dr. Ingela Bruner